

VON



AN

Obergericht Schaffhausen  
Frauengasse 17  
8200 Schaffhausen

PERSÖNLICH ÜBERMITTELT

Schaffhausen, 06. Februar 2023

## Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung (Nr. ST.2023.203) vom 25. Januar 2023

---

Der Unterzeichnende, [REDACTED], beschwert sich hiermit fristgerecht gegen die Verfügung von Sta. Herr Martin Bürgisser bez. seiner ausgestellten Nichtanhandnahme (Nr. ST.2023.203) vom 25. Januar 2023 beim Obergericht Schaffhausen, wie folgt:

### 1. Sachverhalt

Am 29. Dezember 2021 wurde beim Unterzeichnenden und dessen Partnerin eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Laut offizieller Begründung, weil er einen Polizisten geschubst und in die Jacke gebissen habe, wurde er wegen "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" verhaftet und anschliessend ins Kantonsgefängnis Schaffhausen verbracht. Nach etwa 7 Stunden Haft, während welcher er nackt ohne fliessendes Wasser, Licht und Strom in die Gummizelle gesperrt wurde, wurde er von Herrn D [REDACTED] S [REDACTED] durch den Korridor des Gefängnisses geführt und befragt. Im weiteren Verlauf wurde von diesem die erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet mit der Begründung, dass die DNA-Abnahme der Aufklärung eines Verbrechens diene, namentlich zum Vergleich mit den "Bissspuren der Jacke". Zu diesem Zeitpunkt war Herr S [REDACTED], der den Fall führte, bereits klar, dass keine Vergleichsprobe von der Jacke existierte, zumindest lag später keine vor. Der Unterzeichnende weigerte sich, die Erfassung vornehmen zu lassen, besprach dies auch telefonisch mit seinem Anwalt (welcher erstmalig nach der Befragung erreichbar war; bereits vor der ersten Befragung am 29. Dezember 2021 versuchte der Unterzeichnende vergeblich, seinen Anwalt anzurufen; der Anwalt gab an, bis am 03. Januar 2022 in den Ferien zu befinden und erklärte dem Unterzeichnenden, dass die Polizei ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft keine DNA abnehmen darf, wenn er sich weigert, jedoch sollte der Unterzeichnende sich nicht wehren, falls eine Genehmigung erteilt wird) und Herr S [REDACTED] spiegelte vor, dass eine staatsanwaltschaftliche Genehmigung verteilt worden war. Herr S [REDACTED] erklärte dem Unterzeichnenden, dass man ihn auch am Boden fixieren kann; Als der Unterzeichnende sich weigerte, sein Gesicht in Richtung des "DNA-Entnahme-Instruments" zu drehen, fixierte der Polizist den Kopf des Unterzeichnenden ruckartig und drohte ihm mit Gewalt.

Nachdem ein anderer Polizist dem Unterzeichnenden widerwillig das Formular "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" ausgehändigt hatte, stellte der Unterzeichnende fest, dass die erkennungsdienstliche Erfassung gar nicht staatsanwaltschaftlich genehmigt war. Am 04. Januar 2022 reklamierte die Partnerin des Unterzeichnenden erstmals in einer E-Mail die Verfehlungen der Polizei und auch, dass die Polizei die erkennungsdienstliche Erfassung gegen den Willen des Unterzeichnenden vornahm. Im weiteren Verlauf wurde dies zahlreiche Male vor der Staatsanwaltschaft vorgebracht, allerdings ausser Betracht gelassen. Mit Akteneinsicht im März 2022 stellte der Unterzeichnende erstmals fest, dass die Anordnungsverfügung in den Akten fehlte, er fragte folglich mehrmals über das gesamte Jahr 2022 hinweg nach dem Formular. Eine Anzeige betreffend der gesamten Vorfälle vom 29. Dezember 2021 scheiterte, da die Polizei Anzeigen gegen Mitarbeiter nicht aufnimmt und der eingeschriebene Brief mit der Anzeige an die Staatsanwaltschaft laut dieser "leer war".

Im Juni wurde dem Unterzeichnenden erstmals eine Kopie des Formulars "Antrag zur DNA-Profilierstellung" ausgehändigt (wohlgemerkt, obwohl bereits im März 2022 eine Akteneinsicht stattfand), die Anordnungsverfügung blieb weiterhin verschwunden. Im Dezember 2022 gab D [REDACTED] S [REDACTED] schliesslich, nachdem die Staatsanwaltschaft nachfragte, an, die Akten seien vollständig übermittelt worden und es existierten keine weiteren. Im Januar 2023 wollte der Unterzeichnende den geschilderten Sachverhalt bei der Polizei anzeigen, diese lehnte abermals ab mit der Begründung, dass die gesamte Polizei Schaffhausen befangen sei. Dieses Vorgehen bestätigte der selbe Staatsanwalt, der auch die hier beschwerte Nichtanhandnahmeverfügung ausgestellt hat, mittels Nichtanhandnahmeverfügung der dem folgenden Anzeige gegen die die Anzeige nicht aufnehmenden Polizisten; sie führte aus, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn sich der gesamte Polizeiposten als befangen erklärte und an die Staatsanwaltschaft verweise. Die Anzeige wurde tags darauf denn auch bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Am 19. Januar wurde durch den Leitenden Staatsanwalt Andreas Zuber zunächst eine E-Mail an die Polizei Schaffhausen geschrieben, anschliessend ein undokumentiertes Telefonat zum fehlenden Formular geführt, als dessen Ergebnis eine Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung an die Staatsanwaltschaft übergeben wurde, es handelte sich aber nicht um die gleiche Urkunde, da sie handschriftliche Notizen enthielt, die auf [REDACTED] Version nicht vorhanden waren. Darauf folgend wurde eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, gegen welche hiermit Beschwerde geführt wird. Weshalb die Urkunde nicht direkt gesendet wurde, sondern zuerst ein Telefonat stattfinden musste, ist nicht bekannt, zudem verzichtete Herr Zuber auf Nachfrage (E-Mail) anzugeben, wie lange das Telefonat dauerte und ob er dieses dokumentierte. Herr Bürgisser bestätigte demgegenüber auf Nachfrage nach einer etwaigen Dokumentation des Telefonats, dass die Akten komplett seien, dementsprechend also wohl keine Dokumentation existierte.

## 2. Erwägungen

### 2.1. Formelles

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Die Botschaft des Bundesrats vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts erläutert zu Art. 310 StPO, die Nichtanhandnahmeverfügung ergehe ohne eigene Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft. Seien solche erfolgt, sei eine Einstellungsverfügung zu erlassen. Eine Nichtanhandnahme wegen fehlendem Straftatbestand dürfe nur ergehen, wenn zum vornherein feststehe, dass kein Straftatbestand erfüllt sei. Diese Erledigung sei somit nicht zulässig, wenn nur zweifelhaft sei, ob ein Tatbestand vorliegt oder dessen Nachweis gelingen werde (BBI 2005 1265).

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ausgeführt, der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Dies sei etwa der Fall, wenn der Geschädigte im Ermittlungsverfahren seine belastenden Aussagen glaubhaft widerrufe, bei einer unglaublichen Strafanzeige eines Querulanten, wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorlägen oder wenn eine Anzeige überhaupt keine strafrechtliche Relevanz aufweise. Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliege oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010). Seien die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben, sei das Verfahren zu eröffnen. Entsprechend dürfe keine Nichtanhandnahme verfügt

werden, wenn der Staatsanwalt zur Prüfung der Nichtanhandnahmegründe zuerst Untersuchungshandlungen durchführen müsse. Es müsse sich folglich allein aus den Akten ersichtlich um sachverhaltsmässig und rechtlich klare Fälle handeln (Omlin, Art. 310 N 8, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2011).

Ein Aktenbeizug i.S.v. Art. 194 stellt [aber] eine Untersuchungshandlung dar (SK Kommentar, Art. 310).

Fragliche Anzeige wurde am 06. Januar 2023 bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Am 19. Januar 2023 kontaktierte der leitende Staatsanwalt Andreas Zuber eine Person namens R. W. und fragte nach dem bislang der Staatsanwaltschaft tatsächlich nicht eingereichten Formular "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" mit genau bezeichneter Kennnummer. Wenngleich es ist diesem Fall zufällig die Polizei ist, bei der Herr Zuber nach Akten fragt, handelt es sich nicht um einen Ermittlungsauftrag, nach dem eine Nichtanhandnahme noch möglich wäre, sondern um einen Beizug von bestehenden Akten aus einem anderen Fall, ein Ermittlungsauftrag schliesst sich ohnehin schon aus, da die Polizei die fragliche Anzeige einen Tag zuvor aufgrund Befangenheit ablehnte und die Staatsanwaltschaft dieses Vorgehen bestätigte.

1 Stunde und 42 Minuten nach Herrn Zubers E-Mails erhielt er von einem Mitarbeiter der Schaffhauser Polizei, M. G., der ihn mit "Lieber Andi" begrüsst, das Formular, dieser verwies dabei allerdings auf ein in der Zwischenzeit geführtes Telefongespräch. Leider versäumte Herr Zuber, das Telefongespräch zu dokumentieren: Eine Aktennotiz oder andere Hinweise ausser die E-Mail, die Aufschluss über den Inhalt des Gesprächs geben könnten, sucht man vergeblich. Eine Nachfrage (E-Mail) diesbezüglich bei Herr Zuber blieb unbeantwortet. Alleine durch diese Ermittlungshandlung, als deren Ergebnis Herr Zuber und schliesslich Herr Bürgisser das fragliche Formular inkl. weiterer - aus den eingereichten Akten nicht ersichtlicher und nie zuvor geäussertes - Informationen erhielten, war es der Staatsanwaltschaft möglich, Folgendes festzustellen: "Dem ist entgegenzuhalten, dass [redacted] lediglich die Unterschrift auf dem Anordnungsbefehl der Polizei - und damit die Bestätigung, dass ihm diese Anordnung ausgehändigt worden ist - verweigerte, nicht jedoch die erkennungsdienstliche Erfassung überhaupt, womit keine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich war."

Wohlgemerkt wurden die Akten nur zur Entlastung Herrn S. beizogen; wären die Akten der übrigen hängigen Verfahren, in denen der Unterzeichnete Beschuldigte sowie Geschädigte ist, beizogen worden, hätte man über 13 Fälle feststellen können, in denen [redacted] sowie dessen Partnerin rügten, dass man ihm gegen seinen Willen DNA abgenommen hatte; Die Anzeige, in der dies sogar angezeigt worden war, ist leider verschollen bzw. die Staatsanwaltschaft behauptet der Umschlag sei leer gewesen, wollte dies aber über ein halbes Jahr lang nicht schriftlich bestätigen.

Auch die Tatsache, dass ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten noch hängig sei, konnte Herr Bürgisser nur mittels eines - nicht dokumentierten - Aktenbeizugs erfahren.

Es wurden demnach nicht nur das Formular, also ein Aktenstück aus einem anderen Fall, selbst beizogen, es wurden auch zusätzliche nicht bekannte Details zur Entlastung des Beschuldigten an die Akten gegeben, auf deren Basis u.a. die Nichtanhandnahmeverfügung erfolgte. Diese Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft schliessen eine Nichtanhandnahmeverfügung schon in formeller Hinsicht aus.

## 2.2. Materielles

### 2.2.1. Aufbewahrung und Verwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Die Staatsanwaltschaft verweist auf Art. 261 Abs. 1 StPO, wonach erkennungsdienstliche Unterlagen solange ausserhalb des Aktendossiers aufbewahrt werden dürfen, bis, im Falle einer Verurteilung oder eines Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit, die Fristen für die Entfernung der Einträge im Strafregister abgelaufen sind, oder bis, im Falle eines Freispruchs aus andern Gründen, der Einstellung oder der Nichtanhandnahme eines Verfahrens, zur Rechtskraft des Entscheides. Sie verkennt dabei, dass "erkennungsdienstliche Unterlagen" die erfassten Daten selbst bezeichnet, die naturgemäss ausserhalb des Aktendossiers in speziellen Registern gespeichert werden, nicht die Verfügungen, mittels derer ihre Erfassung angeordnet werden.

Im Übrigen ist nicht das "Strafverfahren in anderer Sache hängig", die DNA wurden wegen "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" abgenommen - welches nach wie vor hängig ist -, um eine Straftat aufzuklären, namentlich das angebliche Beissen in die Jacke eines Kantonspolizisten, während Herr S. [REDACTED] gleichzeitig (offiziell) keine Probe von der Jacke entnommen hat, mit der die DNA hätten verglichen werden können.

Zur Verdeutlichung des Zwecks von Art. 261 Abs. 1 StPO ist auf die Rechtsliteratur zu verweisen. So ergibt sich bereits aus folgender Erörterung (vgl. Wildi in BSK, Art. 260 StPO N. 5 und N.6.), dass die Anordnungen zur erkennungsdienstlichen Erfassung nach Art. 260 StPO selbstverständlich zu den Akten gegeben werden.

"Es fragt sich im Übrigen, wieso ausgerechnet beim an sich geringfügigen Eingriff in die Rechte der Betroffenen, ein schriftlicher, begründeter Befehl verlangt wird, während viel gravierendere Eingriffe, wie etwa invasive DNA-Probenahmen, ohne solche Befehle angeordnet werden können. *Immerhin ermöglicht aber eine solche schriftliche Anordnung, dass die Massnahme aktenkundig gemacht wird wie es in Art. 199 für Zwangsmassnahmen vorgesehen ist und damit nachvollziehbar erscheint.* [...] In der Praxis wurden entsprechende einfache, aber leider nicht einheitliche Formulare kreiert, die *Eingang in die Fallakten finden.*"

Bei einer Datenauskunft bei der Polizei Schaffhausen wurde angegeben, in welchem Zusammenhang Daten über den Unterzeichnenden gespeichert werden. Es wurden verschiedene Fälle genannt, in denen der Unterzeichnende involviert ist, die erkennungsdienstlichen Unterlagen wurden allerdings nicht genannt. Auch diese Auskunft suggeriert, dass die erkennungsdienstliche Anordnung (die erkennungsdienstlichen Daten dürften mittlerweile vernichtet sein) im Aktendossier des Falles, im Rahmen dessen die Erfassung angewiesen wurde, abgespeichert ist, ansonsten sie separat genannt worden wäre.

Schliesslich ist noch die Verordnung über Registraturen und elektronische Datenverarbeitung bei der Schaffhauser Polizei (RegVO) zu nennen. Laut § 11 handelt es sich bei Erkennungsdienstlichen Daten um "Angaben über erkennungsdienstliche Unterlagen.", gespeichert werden können in diesem Zusammenhang

- a) Abnahmestelle, Abnahmedatum und Abnahmegrund;
- b) Ausweisdaten;
- c) Fotodatum und Fotonummer;
- d) Signalement und besondere Merkmale;
- e) Profile auf bestimmte Tatvorgehen;
- f) Hinweise auf Fingerabdrücke, DNA-Profile, Schriftproben und Spurenvergleiche etc.

Wäre die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung unter "Erkennungsdienstliche Unterlagen" zu subsumieren - wie die Staatsanwaltschaft es annimmt - müssten analog dazu auch Daten wie "Ausstellende Person", "Weigerung der beschuldigten Person" o.ä. in den erkennungsdienstlichen Daten als Angaben über die erkennungsdienstlichen Unterlagen, evtl. sogar die Verfügung selbst speicherbar sein. Stattdessen ergibt sich aus § 10, dass es sich bei der

Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung als Verfügung um Geschäftsdaten handelt, bei denen u.a. g) getroffene oder zu treffende Massnahmen und h) Verfügungen und Registraturvermerke gespeichert werden können.

Zusammenfassend kann die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht unter "Erkennungsdienstlichen Unterlagen" subsumiert werden. Selbst aus der RegVO hervorgehenden Schaffhauser Definition lässt sich ableiten, dass mit erkennungsdienstlichen Unterlagen lediglich die sich aus der erkennungsdienstlichen Erfassung ergebenden Daten bezeichnet werden.

Es gibt damit keinen Grund, sie ausserhalb des Aktendossiers aufzubewahren, im Gegenteil gebietet es der Anspruch auf das rechtliche Gehör und die daraus abgeleitete Dokumentationspflicht, dass sämtliche verfahrensrelevante Handlungen, damit natürlich auch eine DNA-Abnahme, aus den Akten ersichtlich sind.

### *2.2.2. DNA-Analysen*

Die Staatsanwaltschaft bringt an, der Unterzeichnende habe die DNA-Abnahme nicht verweigert, sondern lediglich die Unterschrift auf der Anordnung, etwas anderes ergebe sich nicht aus den Akten. Wie bereits unter Punkt 2.1. erläutert, ist die Staatsanwaltschaft aufgrund (einseitiger) Ermittlungshandlungen zu diesem Schluss gekommen. Anstatt auf die in der Anzeige geschilderten Angaben, aufgrund derer sich ein Motiv und damit ein potenziell erfüllter Straftatbestand ergibt (z.B. DNA-Abnahme wurde trotz Weigerung angeordnet, ohne dass eine staatsanwaltschaftliche Genehmigung vorlag) abzustellen und diese in einem Ermittlungsverfahren zu überprüfen, wurde eine Auskunft bei der - laut der Polizei selbst und laut dem selben Staatsanwalt vollständig befangenen - Schaffhauser Polizei eingeholt und auf deren Aussage abgestellt; ein Beizug der Akten, die die Glaubwürdigkeit der Aussage des Unterzeichnenden untermauern, ist nicht erfolgt. Nota bene wird und wurde nicht nur bemängelt, dass die DNA gegen den Willen des Unterzeichnenden und ohne staatsanwaltschaftliche Genehmigung abgenommen wurden, sondern auch, dass sie "zur Aufklärung eines Verbrechens" abgenommen wurden, etwa 9 Stunden, nachdem Herr D. S. darauf verzichtet hatte, eine Vergleichsprobe von der Jacke nehmen zu lassen, wodurch die Abnahme der DNA schon von vornherein gar nicht geeignet war, der vorgeschobenen Begründung zu entsprechen.

Die Existenz eines Antrags zur DNA-Profilerstellung vermag demgegenüber zwar die erfolgte DNA-Abnahme zu beweisen, allerdings beweist sie weder mit Sicherheit die Identität des anweisenden Polizisten bzw. die Identität der durchführenden Person, die Hinweise zu einer Weigerung oder der anweisenden Person geben könnte, noch gibt sie Einblick in die fadenscheinige Begründung, wird im nicht bewilligten Antrag zur DNA-Profilerstellung doch nur ausgeführt, warum die DNA gespeichert werden sollen, nicht aber, warum sie abgenommen wurde (wobei sich die Begründungen nicht decken), wodurch alleine durch den Antrag zur DNA-Profilerstellung nicht festgestellt werden kann, dass die DNA-Abnahme zur Erreichung des angegebenen Zwecks untauglich war und hiernach potenziell missbräuchlich.

### *2.2.3. Unterdrückung von Urkunden*

Wie bis anhin gezeigt hätte die Urkunde im Aktendossier aufbewahrt werden müssen, sie wurde - weder selbständig mit dem übrigen Aktendossier noch auf mehrfache Nachfrage durch den Unterzeichnenden und die Staatsanwaltschaft hin - nicht an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Ein an die Polizei selbst gerichtetes Akteneinsichtsgesuch samt Datenauskunftsbegehren wurde lediglich mit einer Datenauskunft beantwortet.

Beiseiteschaffen (*faire disparaître; sopprimere*) ist jede Handlung, die dem Berechtigten den Gebrauch der Urkunde als Beweismittel verunmöglicht, sie ihm mithin (etwa durch Verstecken oder Wegwerfen) auf Dauer unzugänglich macht, bzw. die ihm den Zugriff zumindest in einem erheblichen Ausmass erschwert (BGE 90 IV 134, 135 f.; 113 IV 68, 70 f.). Dies ist bei einem blossen vorübergehenden Vorenthalten grundsätzlich noch nicht der Fall, soweit dem Berechtigten der Beweis jedenfalls auch nachher noch möglich ist (Riedo, AJP 2003, 918; Donatsch/Thommen/Wohlers, IV5, 177 f. [vorübergehender Entzug genügt, soweit die Urkunde vom Berechtigten zu Beweis Zwecken gerade benötigt wird]; CR CP II-Dutoit, Art. 254 N 24; vgl. auch LK12-Zieschang, § 274 N 29 [zeitweiliges Unterdrücken, etwa für einen bestimmten Beweisgebrauch, genügt]; WK2-Kienapfel/Schroll [170. Lfg.], § 229 N 24). Ebenfalls noch nicht als unzugänglich gemacht gilt die Urkunde, wenn ein Dritter sich weigert, die Urkunde dem Berechtigten herauszugeben. Die blosser Nichterfüllung einer rechtlich durchsetzbaren Herausgabepflicht genügt für das Beiseiteschaffen somit nicht (BGE 90 IV 136). (BSK, Art. 254 StGB N. 9)

Im BGE 90 IV 136 war der Tatbestand des Beiseiteschaffens deswegen nicht erfüllt, weil zu jeder Zeit bekannt war, dass der Beschuldigte im Besitz der Urkunde war und man die Herausgabe einklagen konnte. Die Staatsanwaltschaft Schaffhausen möchte diese Argumentation auf die vorliegende verweigerte Herausgabe anwenden, beachtet dabei jedoch nicht, dass zum einen bereits der rechtliche Weg beschritten wurde und die Staatsanwaltschaft als der Polizei vorgesetzte Behörde konsultiert wurde und dieser die Urkunde ebenso nicht herausgegeben wurde, zum anderen, dass nicht nur die Existenz der Urkunde verschwiegen wurde wie es bei der Übermittlung der Akten geschehen ist, sondern deren Existenz auf Nachfrage geleugnet wurde, somit nicht klar war, dass die Urkunde überhaupt noch existierte und erst recht der Aufenthaltsort nicht näher bestimmbar war, demnach fand sie sich zumindest nicht in den Akten, wo sie sich hätte befinden sollen. Auch eine Beschwerde vor Gericht hätte dementsprechend keinen Erfolg gehabt, wenn schon der Staatsanwaltschaft gegenüber behauptet wurde, die Urkunde existiere nicht. Auch Herrn Zuber, der im Thurgau aufgrund einer undokumentierten Beweiserhebung wegen Amtsmissbrauch angeklagt war/ist, wurde sie erst - wohlgemerkt nicht von Herrn S. selbst - herausgegeben, nachdem ein Telefonat geführt worden war; was der Inhalt war und ob im Zuge dessen vielleicht unabsichtlich vor der Anzeige und einem Beweis gewarnt wurde, ist unklar.

Der Zugriff auf die Urkunde ist also ohne Zweifel erheblich erschwert oder verunmöglicht worden bzw. wurde dies zumindest versucht, sie wurde erst herausgegeben, als bereits eine Anzeige eingereicht worden war.

Laut der Staatsanwaltschaft Schaffhausen war die Urkunde jederzeit in den Polizeisystemen abrufbar. Dem ist entgegenzuhalten, dass, abgesehen davon, dass das Telefonat, um dies abzuklären, eine Ermittlungshandlung darstellt, ein Telefonat überhaupt - obwohl Herr Zuber explizit mit entsprechender Kennnummer danach gefragt hat - notwendig war, bevor das Dokument ihm zugesendet werden konnte. Leider hat er wie bereits ausgeführt verpasst, es zu dokumentieren, verweigert sogar Auskunft über das Gespräch und der Inhalt des Gesprächs lässt sich deshalb nicht mehr eruieren, aber es lässt zumindest darauf schliessen, dass die Urkunde nicht ohne Weiteres auffindbar war, ansonsten seine explizite Anfrage ohne weitere Abklärungen beantwortet wäre. Hier ist auch anzumerken, dass die Daten der Polizei Schaffhausen - auch Verfügungen - gemäss RegVO elektronisch gespeichert werden. Die Formulierung der Nichtanhandnahmeverfügung, das Dokument sei "jederzeit abrufbar und zugänglich in den Polizeisystemen auffindbar" gewesen, suggeriert ebenfalls eine elektronische Speicherung.

Das der E-Mail-Antwort beigefügte Dokument war als "20230119134433422.pdf" benannt. Die E-Mail wurde am 19. Januar um 13:52 Uhr gesendet, es liegt also nahe, dass es sich beim Namen des Dokuments um Jahr\_Monat\_Tag\_Uhrzeit handelt (=2023.01.19 13:44:33.422); Die letzten Zahlen geben vermutlich die Millisekunden wieder und sich um keine schweizerische Schreibweise des Datums; Sowohl die Millisekundenangabe als auch die Schreibweise lassen vermuten, dass es sich um den automatisch durch den Scanner vergebenen Namen handelt und es sich damit um ein 8 Minuten vor Versand der E-Mail eingescanntes Dokument handelt. Es stellt sich die Frage, warum bei

Antwort über E-Mail nicht die digital gespeicherte Version gesendet wurde, stattdessen das physische Dokument herausgesucht und eingescannt wurde, wenn das Dokument doch jederzeit in den Polizeisystemen zugänglich und abrufbar war. Dieser angebliche Hergang erscheint nicht schlüssig.

Die Staatsanwaltschaft führt weiter aus, es sei nicht plausibel, dass der Beschuldigte vom Doppel nichts gewusst habe.

Das Dokument wurde von einem anderen Polizeibeamten nach eingehendem Protest des Unterzeichnenden ausgehändigt, es scheint also - selbst wenn es gesetzlich anders vorgeschrieben wäre - nicht Usus zu sein, dass man eine Kopie erhält (hierbei ist anzumerken, dass die Polizei Schaffhausen sich auch in anderen Belangen nicht an die StPO hält, so werden als ein Beispiel von vielen Vorführungsbefehle nicht vorgezeigt, geschweige denn ausgehändigt, es existiert auf ihnen gar kein Feld für die eigentlich vorgeschriebene Empfangsbestätigung; Die Polizei verfügt über die 5 Jahre alte und seit 2019 nicht mehr genutzte Handynummer des Unterzeichnenden, möchte aber nicht angeben woher sie diese kennt).

Des Weiteren handelt es sich gar nicht um ein Doppel. Der Herrn Zuber zugesendete Antrag enthält handschriftliche Bemerkungen, die auf dem dem Unterzeichnenden verfügbaren Formular nicht vorhanden sind und verfügt durch diese handschriftlichen Notizen über einen das Dokument im Besitz des Unterzeichnenden weit übersteigenden Beweiswert, kann bei Ersterem doch mittels handschriftlicher Analyse die Identität des potenziellen Täters oder Zeugen festgestellt werden, während sich andernfalls auf ein computergeschriebenes Kürzel verlassen werden müsste, welches selbstverständlich nur einen sehr geringen Beweiswert aufweist, schliesslich könnte ein jeder das Kürzel eines anderen hinzuschreiben, zumal es auch nicht die angegebene Frau W. war, die die DNA letztlich abnahm, wenngleich sie anwesend war. Die Gefahr der Abwälzung der Verantwortung auf andere verdeutlicht sich auch anhand anderer Vorkommnisse am fraglichen Tag, so wurde der Unterzeichnende gewaltsam nackt ausgezogen, nun will es allerdings niemand gewesen sein.

Zuletzt ist noch anzufügen, dass im vorliegenden und damit zusammenhängenden Verfahren mehrere Aktenstücke unwiederbringlich verschwunden sind oder aber relevante Handlungen angeblich undokumentiert sind: Es ist angeblich undokumentiert, warum der Unterzeichnende ins Gefängnis gesperrt wurde und ca. 12 Stunden im Gefängnis verbringen musste, bevor er befragt werden konnte; ein Polizeieinsatz im Gefängnis, bei dem der Unterzeichnende nackt ausgezogen sowie anschliessend von Herrn S. durch den Korridor des Gefängnisses (bis zur Umkleidekabine) geführt wurde, ist ebenfalls undokumentiert; die Kameraaufnahmen aus der Zelle sind offenbar laut Sta. Herr Steven Winter trotz sonst ausgezeichneter Qualität unbrauchbar, da die Polizisten nicht identifizierbar sind, obwohl sie sich in der 24 Stunden videoüberwachten Zelle befanden, somit ist davon auszugehen, dass auch dort ein Teil der Aufnahmen nicht vorhanden ist. Dass der Unterzeichnende einen Arzt verlangte, ist ebenfalls undokumentiert. Handnotizen existieren angeblich auch nicht, obwohl der Unterzeichnende und seine Partnerin gesehen haben, dass während der Hausdurchsuchung Notizen gemacht wurden.

Es handelt sich also augenscheinlich nicht um ein einmaliges Versehen, sondern um einen Teil einer systematischen Unterdrückung von Urkunden und anderen Beweismitteln seitens der Polizei und seitens Herrn S., der den Fall geführt hat, um ihre eigenen Straftaten zu vertuschen.

### 3. Fazit

Das Dokument wurde bereits von Anfang an, obwohl es Teil der Akten war, nicht von Herrn S. weitergeleitet. Trotz mehrfacher Nachfrage durch die vorgesetzte Behörde und obwohl es zur Beweisführung von Verstössen gegen die StPO benötigt wurde, wurde es nicht herausgegeben, die Existenz gar geleugnet, wodurch auch eine gerichtliche Beschwerde nicht erfolgversprechend gewesen wäre. Das Nichtvorhandensein des Dokuments hat den Unterzeichnenden in der Beweisführung zumindest soweit gehindert, als die Staatsanwaltschaft trotz

zahlreicher Rügen bzgl. des Vorgehens nicht reagierte - vermutlich, da sich der Sachverhalt nicht beweisen liess.

Das als Doppel bezeichnete Schriftstück, das normalerweise, zumindest laut damaliger Angabe der Polizei, nicht herausgegeben wird, stimmt inhaltlich nicht mit dem vormals unterdrückten Dokument überein und hat einen geringeren Beweiswert, ist somit zur Beweisführung im Vergleich zum unterdrückten Exemplar untauglich. Die Beweisführung war also zumindest erschwert, wenn nicht verunmöglicht und wäre aller Wahrscheinlichkeit nach verunmöglicht geblieben, wenn keine Anzeige erstattet und Herr Zuber nicht daraufhin in einem mysteriösen und undokumentierten Telefonat nachgeforscht hätte. Die Angabe, dass das Dokument jederzeit in den Polzeisystemen abrufbar und verfügbar war, die mittels einer Ermittlungshandlung durch die Staatsanwaltschaft bei der Polizei, welche die Anzeige einen Tag zuvor - mit vollster und mehrfach bekräftigter Zustimmung der Staatsanwaltschaft - kollektiv wegen Befangenheit abgelehnt hatte, erreicht wurde, scheint alleine vor dem Hintergrund, dass das Dokument trotz Nennung der eindeutigen Kennnummer nicht einfach zur Verfügung gestellt werden konnte, sondern ein undokumentiertes Telefonat (geführt zwischen Staatsanwalt und Polizisten, die sich gegenseitig mit Vornamen oder gar Spitznamen ansprechen, vgl. "Andi") nötig war und dass das Dokument neu eingescannt wurde, wenig glaubhaft und blieb unbelegt.

In jedem Fall ist eine Untersuchung zu eröffnen, da sich der Sachverhalt als strafbar präsentiert und ausserdem bereits Untersuchungshandlungen getätigt wurden.

*Der Unterzeichnende bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibt*

Mit Freundlichen Grüssen

████████████████████

#### Beilagen

- Anzeige (mit integrierten Beilagen) vom 06. Januar 2023 (**separate** 13 Seiten, nicht integriert in vorliegender Beschwerde)
- **S 10 - 14:** Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023 (gegen diese wird vorliegend Beschwerde geführt)
- **S 15:** E-Mail vom 30. Dezember 2021 Polizei gibt an befangen zu sein
- **S 16 - 18:** Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. Januar 2023, in der die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Polizei befangen ist; Jedoch kamen beide Verfügungen (25. Januar und 20. Januar) erst am 26. Januar gemeinsam in separaten Briefen an, damit versucht die Staatsanwaltschaft einen Laien zu überfordern.
- **S 19 - 20:** Aktenbeizug durch die Staatsanwaltschaft mittels E-Mail
- **S 21 - 23:** Polizei Datenauskunft und Akteneinsichtsgesucht vom 04. Januar 2023 und Antwort vom 27. Januar 2023
- **S 24 - 25:** Nachfrage bei Martin Bürgisser sowie Andreas Zuber, wo das Telefonprotokoll ist bzw. weshalb diese Ermittlungshandlungen undokumentiert sind.
- **S 26 - 65:** Schriftliche Erwähnungen von DNA-Abnahme gegen den Willen des Unterzeichnenden; Der Unterzeichnende hat selbstverständlich auch viele Male via Telefon und bei Akteneinsichten die unfreiwillige DNA-Abnahme beschwert und nach den dazugehörigen Akten gefragt
- **S 26 - 30:** E-Mail vom 04. Januar 2021 von Frau ██████████; Die Staatsanwaltschaft hat vor dem Obergericht (Rechtsverzögerungsbeschwerde) angegeben, dass seit dieser E-Mail die Vorfälle untersucht werden; Im Januar 2022 hatte die Staatsanwaltschaft dem Unterzeichnenden jedoch mitgeteilt, dass diese E-Mail nicht bearbeitet wird, da formell nicht korrekt. Hier wird das erste Mal die unfreiwillige DNA-Abnahme beschwert. Der Polizist gab an, dass er innert weniger Minuten problemlos bei der Staatsanwaltschaft die DNA-Abnahme genehmigt erhält
- **S 29:** E-Mail vom 20. Januar 2023: Herr Brunner hat den Unterzeichnenden in der Innenstadt zufällig getroffen. Der Unterzeichnende fragte nach, wann sein Handy zurückgegeben wird. Woraufhin Herr Brunner diese anonyme E-Mail verfasste.
  - ↳ **S 30 - 36:** Antwort als Beilage E-Mail vom 31. Januar 2023: Herr Sticher wird ebenfalls informiert, dass die DNA-Abnahme nicht freiwillig war.
- **S 37:** E-Mail vom 11. März 2023: Nach der ersten Akteneinsicht zur Sache wird ebenfalls nach den Akten zur unfreiwilligen DNA-Abnahme gefragt. Bis hierhin wusste der Unterzeichnende nicht, dass die DNA-Abnahme unterdrückt war.
- **S 38:** Herr Brunner wird informiert, dass laut den Akten nie eine DNA-Abnahme stattgefunden hat. In den Akten war auch das später postalisch übermittelte Dokument "Antrag auf DNA-Profilerstellung beierkennungsdienstlicher Erfassung", das

laut Herr Brunners Unterschrift (die anders aussieht als sonst) bereits am 03. März 2022 bei ihm vorhanden war, nicht dabei.

- **S 39 - 48:** E-Mail-Korrespondenz beginnend am 13. Mai 2022: In dieser Korrespondenz wird mehrmals das Verschwinden von Akten zur unfreiwilligen DNA-Abnahme gerügt
- **S 49:** E-Mail vom 25. Mai 2022, in der Herr Zuber, welcher auch später nach den Akten fragte, informiert wird, dass keine Akten bezüglich der unfreiwilligen DNA-Abnahme existieren.
- **S 50:** E-Mail vom 22. November 2022, in der nach den Akten zur DNA-Abnahme gefragt wird und beschwert wird, dass diese fehlen.
- **S 51 - 55:** Erste Korrespondenz (beginnend 23. November 2022) mit Sta. Frau Michèle Schaufelberger. Sie wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr Brunner die Akten zur DNA-Abnahme nicht vorgewiesen hat und dass sie ab jetzt dafür zuständig sein sollte
- **S 56:** E-Mail vom 12. Dezember 2022: Staatsanwaltschaft wird erneut darüber informiert, dass die DNA-Abnahme gewaltsam erfolgte.
- **S 57 - 62:** Weitere E-Mail am 12. Dezember 2022: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Akten zur DNA-Abnahme fehlen und auch weitere Akten fehlen.
  - ↳ **S 63 - 64:** Einschreiben vom 03. Januar 2023: Frau Schaufelberger bestätigt, dass keine weiteren Akten zur DNA-Abnahme existieren und verweist darauf, dass derselbe Polizist, welcher die DNA-Abnahme durchführte, ihr angab, keine Akten zu kennen.
- **S 65:** Staatsanwaltschaft wird gerügt, dass die DNA-Abnahme in den Akten fehlt.